

Seite 1	Gemeinde Zaberfeld Sitzung des Gemeinderates am 22.07.2025 - öffentlich - Vorlage Nr. 42/2025 zu TOP Nr. 8	
---------	--	---

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zaberfeld zum 01.01.2020

a.) Festlegung von Bilanzierungswahlrechten

Antrag zur Beschlussfassung:

Für die Eröffnungsbilanz werden folgende weitere Bilanzierungswahlrechte angewandt:

1. Es werden keine Wahrrückstellungen nach § 41 II GemHVO gebildet.
2. Für jährlich wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, deren Zahlungen vor dem Bilanzstichtag eingehen, jedoch Erträge und Aufwendungen des Folgejahres darstellen, wird auf den Ansatz von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet.

Hiervon ausgenommen sind die Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) für nicht wiederkehrende (meist Einnahmen oder Ausgaben für mehrere Jahre), ab einem Betrag von 3.000 Euro, die Beamtenbezüge und die passiven RAP für Grabnutzungsgebühren sowie für zweckgebundene Einnahmen und Spenden.

3. Auf den Ansatz von Vorratsvermögen wird verzichtet.

Anlagen:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Zaberfeld ist zum 01.01.2020 auf das neue kommunale Haushaltsrecht umgestiegen. In seiner Sitzung vom 29. Januar 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, für geleistete Investitionszuschüsse das Wahlrecht gemäß § 62 VI GemHVO zu nutzen und nicht zu bilanzieren.

Weiter wurde durch Festlegung des Bürgermeisters vom 14.01.2019 gemäß § 38 IV GemHVO das Wahlrecht genutzt, Vermögensgegenstände erst ab einem Netto-Wert von 1.000 Euro in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die im Beschlussvorschlag genannten weiteren Vereinfachungsmöglichkeiten genutzt, da diese für die Gemeinde Zaberfeld auf Grund deren geringen Größe nicht relevant waren. Der Aufwand für die Ermittlung überstieg damit den Nutzen für die transparente Darstellung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde.

24.06.2025	Bürgermeisterin Diana Danner
	Silas Link